

## **Verordnung**

vom 23. Oktober 2001

### **über die Verbesserung der Frühpensionierungsmöglichkeiten**

Aufgrund von Art. 39c Abs. 2, Art. 39e Abs. 3 und Art. 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 22. November 1990, LGBl. 1991 Nr. 6, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2000, LGBl. 2001 Nr. 23, und Art. 53 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1989 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 2000, LGBl. 2000 Nr. 297, verordnet die Regierung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

##### **Zweck**

Diese Verordnung regelt insbesondere:

a) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen bei frühzeitiger Pensionierung;

b) den Umfang der Unterstützungsleistungen bei frühzeitiger Pensionierung.

Art. 2

##### **Begriffe**

1. Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
2. Findet in dieser Verordnung der Begriff "Arbeitgeber" Verwendung, so ist damit der Staat als Arbeitgeber gemeint.

#### **II. Verfahren**

Art. 3

##### **Grundsatz**

1. Das Gesuch um vorzeitigen Altersrücktritt ist von den Beamten, Angestellten und Lehrern sowie den Mitarbeitern der Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Jahr vor dem geplanten Altersrücktritt beim Amt für Personal und Organisation einzureichen.
2. In besonderen Fällen, wie z.B. Krankheit oder unvorhersehbarer organisatorischer oder familiärer Veränderungen, kann von der Einhaltung dieser Frist abgewichen werden.
3. Das Gesuch hat den geplanten Zeitpunkt und im Falle einer Pensionierung vor dem Erreichen des 60. Altersjahres die Begründung für den vorzeitigen Altersrücktritt sowie eine Erklärung darüber, dass der Gesuchsteller mit Erreichen des 60. Altersjahres eine Frühpensionierung beabsichtigt, zu enthalten.

4. Das Amt für Personal und Organisation leitet die Gesuche der Lehrerschaft an das Schulamt zur Information bzw. im Falle eines Rücktritts vor dem Erreichen des 60. Altersjahres zur Stellungnahme weiter.

#### Art. 4

##### ***Altersrücktritt zwischen dem 58. und 60. Altersjahr im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers***

Ist ein Altersrücktritt zwischen dem 58. und 60. Altersjahr geplant und liegt ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers vor, so leitet das Amt für Personal und Organisation das Gesuch zur Beschlussfassung an die Regierung weiter. Dem Gesuch sind beizulegen:

a) Stellungnahme des Schulamtes bzw. des Amtes für Personal und Organisation, welche zu enthalten hat:

1. Kurzdarstellung über die Dienstzeit;
2. Angaben über allfällige disziplinarrechtliche Verstösse sowie über die Leistungen und das Verhalten des Gesuchstellers;
3. Nachweis der Ausschöpfung anderer Massnahmen gemäss Art. 39c Abs. 1 des Besoldungsgesetzes;
4. Angabe und Umschreibung des zugrunde liegenden Falles gemäss Art. 39d Abs. 1 des Besoldungsgesetzes;
5. befürwortende oder ablehnende Empfehlung für die Behandlung des Gesuchs;
6. im Falle einer befürwortenden Empfehlung die jährlichen Kosten für die Übernahme der Alterspension, einschliesslich der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge;

b) ein ärztliches Zeugnis, sofern gesundheitliche Probleme gemäss Art. 39d Abs. 1 Bst. c des Besoldungsgesetzes vorliegen;

c) Absichtserklärung des Gesuchstellers gemäss Art. 3 Abs. 3;

d) Versicherungsausweis der Pensionsversicherung für das Staatspersonal.

#### Art. 5

##### ***Altersrücktritt zwischen dem 58. und 60. Altersjahr im zumindest gegenseitigen Interesse***

Ist ein Altersrücktritt zwischen dem 58. und 60. Altersjahr geplant und liegt ein zumindest gegenseitiges Interesse vor, so leitet das Amt für Personal das Gesuch zur Beschlussfassung an die Regierung weiter. Dem Gesuch sind beizulegen:

a) Stellungnahme des Schulamtes bzw. des Amtes für Personal und Organisation, welche zu enthalten hat:

1. Kurzdarstellung über die Dienstzeit;
2. Angaben über allfällige disziplinarrechtliche Verstösse sowie über die Leistungen und das Verhalten des Gesuchstellers gemäss Art. 11 Abs. 3;
3. Nachweis der Ausschöpfung anderer Massnahmen gemäss Art. 39c Abs. 1 des Besoldungsgesetzes;
4. Empfehlung des Schulamtes bzw. des Amtes für Personal und Organisation über die Höhe der ganzen oder teilweisen Übernahme der Kosten der Alterspension, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge;
5. die Kosten für die vorgeschlagene frühzeitige Pensionierung bis zum Erreichen des 60. Altersjahres, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge;

b) Absichtserklärung des Gesuchstellers gemäss Art. 3 Abs. 3;

c) Versicherungsausweis der Pensionsversicherung für das Staatspersonal.

#### Art. 6

### ***Altersrücktritt nach dem vollendeten 60. Altersjahr***

Wird ein Gesuch für einen frühzeitigen Altersrücktritt nach dem vollendeten 60. Altersjahr eingereicht, informiert das Amt für Personal und Organisation den Regierungschef sowie das zuständige Regierungsmitglied.

### **III. Leistungen**

Art. 7

#### ***Grundsatz***

Der Umfang der Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers bei einer frühzeitigen Pensionierung richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes und des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 8

#### ***Frühzeitiger Altersrücktritt vor dem Erreichen des 60. Altersjahres im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers***

1. Bei einem frühzeitigen Altersrücktritt vor Erreichen des 60. Altersjahres im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers übernimmt der Arbeitgeber bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters sämtliche Kosten der Alterspension, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge, wenn einer der in Art. 39d Abs. 1 des Besoldungsgesetzes aufgeführten Gründe vorliegt und andere Massnahmen gemäss Art. 39c Abs. 1 des Besoldungsgesetzes überprüft wurden.
2. Die Regierung entscheidet auf Antrag des Amtes für Personal und Organisation.

Art. 9

#### ***Frühzeitiger Altersrücktritt vor dem Erreichen des 60. Altersjahres im zumindest gegenseitigen Interesse***

1. Bei einem frühzeitigen Altersrücktritt vor Erreichen des 60. Altersjahres im zumindest gegenseitigen Interesse übernimmt der Arbeitgeber bis zum Erreichen des 60. Altersjahres ganz oder teilweise die Kosten für die Alterspension, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 vorliegen und andere Massnahmen gemäss Art. 39c Abs. 1 des Besoldungsgesetzes überprüft wurden.

2. Eine Frühpensionierung im gegenseitigen Interesse ist möglich, wenn:

- a) grössere, länger andauernde Projekte eine frühzeitige Planung notwendig machen;
- b) organisatorische Veränderungen mit Vorteil von einem Nachfolger umgesetzt werden können;
- c) geplante Projekte oder zusätzliche Aufgaben eine nicht mehr zumutbare Mehrbelastung bedeuten würden;
- d) die Nachfolge im Sinne einer Karriereplanung für Nachwuchskräfte frühzeitig geregelt werden soll;
- e) gesundheitliche Probleme bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit vermieden werden können.

3. Die Kosten der Alterspension, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge, werden bis zum Erreichen des 60. Altersjahres übernommen, sofern:

- a) es während der letzten 10 Jahre zu keinen disziplinarrechtlich relevanten Verstössen gekommen ist; und

b) Leistung und Verhalten des Gesuchstellers den Erwartungen der Vorgesetzten entsprochen haben.

4. Die Kosten der Alterspension, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge, werden bis zum Erreichen des 60. Altersjahres wie folgt übernommen:

<i>Dienstjahre</i>	<i>Alterspension</i>	<i>Dienstgeberbeitrag</i>	<i>Dienstnehmerbeitrag</i>
<i>Okt 14</i>	25%	100%	25%
<i>15-19</i>	50%	100%	50%
<i>20-24</i>	75%	100%	75%
<i>25 und mehr</i>	100%	100%	100%

Massgebend ist die Anzahl der Dienstjahre beim Erreichen des 58. Altersjahres.

5. Die Regierung kann in Härtefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von Abs. 4 bewilligen.

6. Die Regierung entscheidet auf Antrag des Amtes für Personal und Organisation.

Art. 10

#### ***Freiwilliger frühzeitiger Altersrücktritt***

1. Bei einem freiwilligen frühzeitigen Altersrücktritt übernimmt der Arbeitgeber bis zum Erreichen des 60. Altersjahres weder die Kosten der Alterspension noch die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge.
2. Der Umfang der Pensionsleistungen des Arbeitgebers bei einem freiwilligen frühzeitigen Altersrücktritt ab dem 60. Altersjahr richtet sich nach Art. 39e Abs. 1 des Besoldungsgesetzes. Massgebend für die Übernahme der Alterspension, einschliesslich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge, ist dabei die Anzahl der Dienstjahre beim Erreichen des vollendeten 60. Altersjahres.
3. Die dauernde Kürzung der Alterspension gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal reduziert sich um die Anzahl der vom Arbeitgeber übernommenen Jahrespensionen.
4. Die Jahrespensionen werden von der Pensionsversicherung für das Staatspersonal einmalig in Rechnung gestellt.
5. Im Zeitpunkt der Frühpensionierung erfolgt der Übertritt zu den Rentnern.

Art. 11

#### ***Anrechnung von Erziehungsjahren***

1. Tritt jemand nach einer Erziehungspause von mindestens zwei Jahren in den Staatsdienst ein, werden die Erziehungsjahre bei der Berechnung der Dienstjahre im Falle einer frühzeitigen Pensionierung als Erziehungsgutschrift angerechnet.
2. Voraussetzung für die Anrechnung ist das Fehlen eines Erwerbseinkommens während der Erziehungszeit.
3. Erziehungsgutschriften werden angerechnet für Kalenderjahre, in denen die elterliche Obsorge über eines oder mehrere Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgeübt wurde.
4. Der Gesuchsteller hat den Nachweis für die Erziehungsjahre zu erbringen.

5. Vom Total der Erziehungsjahre wird die Hälfte als Erziehungsgutschrift und damit als erfüllte Dienstjahre im Falle einer frühzeitigen Pensionierung angerechnet.
6. Diese Erziehungsgutschriften haben keinen Einfluss auf die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken.

Art. 12

#### ***Pensionierten-Kinderpension***

Bei frühzeitiger Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderpension gemäss Art. 30a des Gesetzes über die Pensionsversicherung.

#### **IV. Administrativbestimmungen**

Art. 13

#### ***Übernahme der Unterstützungsleistungen***

Alterspensionen, Überbrückungsrenten sowie Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge werden bei frühzeitiger Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vom Arbeitgeber übernommen.

Art. 14

#### ***Versichertenstatus***

Der Versicherte wird, solange die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge entrichtet werden, bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal unter den aktiven Versicherten geführt. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfolgt der Übertritt in den Pensionistenbestand der Pensionsversicherung.

Art. 15

#### ***Kostenverrechnung***

Die Kostenverrechnung erfolgt durch die direkte Verbuchung auf den entsprechenden Konti.

Art. 16

#### ***Budgetierung und Verwaltung der Konti***

Für die Budgetierung und Verwaltung der entsprechenden Konti ist das Amt für Personal und Organisation verantwortlich.

#### **V. Schlussbestimmung**

Art. 17

#### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez.

Fürstlicher Regierungschef

Otmar

Hasler